

Satzung

Original

des Vereinsrings Harheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Vereinsring führt den Namen "Vereinsring Ffm-Harheim e.V."
- (2) Der Vereinsring hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Vereinsring soll eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Tätigkeit

- (1) Der Vereinsring bezweckt die Zusammenführung aller Harheimer Vereine zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber, insbesondere zur Koordinierung ihrer kulturellen Bestrebungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereinsrings gehört auch die Verwaltung des Kapitals, das dem Vereinsring als Entschädigung für den Verzicht der Vereine auf die kostenlose Nutzung des Bürgerhauses von der Frankfurter Brauhaus GmbH. gezahlt worden ist, sowie die Verteilung der hieraus erzielten Zinserträge. Der Vereinsring enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Tätigkeit. Die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und die Durchführung von Volksfesten sind nicht als Betätigung dieser Art anzusehen.
- (3) Der Vereinsring dient dem Gemeinwohl und unterliegt als gemeinnützige Einrichtung den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Vereinsring ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereinsrings können alle Vereine werden, die am 1.8.1972 in Harheim bestanden. Die Mitgliedschaft im Vereinsring ist in der Gründungsversammlung mündlich zu erklären und schriftlich zu bestätigen, und zwar durch den Vorstand des die Mitgliedschaft beantragenden Vereines.
- (2) Nach dem 1.8.1972 entstehende Vereine können Mitglieder des Vereinsrings werden, wenn die Hauptversammlung des Vereinsrings dies mit drei Viertel ihrer Mitglieder beschließt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn der Mitgliedsverein aufgelöst wird oder sich selbst auflöst
2. wenn er seinen Austritt aus dem Vereinsring erklärt. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres vom Mitgliedsverein beschlossen und dem Vorstand des Vereinsrings schriftlich mitgeteilt wird.
3. durch Ausschluß. Dieser erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung und muß mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5
Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden vom Vereinsring nicht erhoben. Die Ausgaben des Vereinsrings (z.B. Porto und Fernsprechkosten, evtl. Saalmiete für Jahreshauptversammlung) werden entweder durch Spenden oder durch eine in der Jahreshauptversammlung zu beschließende Umlage, die von den Mitgliedsvereinen aufzubringen ist, bestritten.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereinsrings wird in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenverwalter und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereinsrings müssen Mitglieder in einem Verein sein, der dem Vereinsring angehört.

(2) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt in der Gründungsversammlung, zu der der Bürgerrechtsverein vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen haben muß. Mitglieder der Gründungsversammlung können nur Vereine sein, die in einer Mitgliederversammlung die Satzung des Vereinsrings anerkannt haben.

(3) Der Vereinsring wird vertreten durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer des Vorstandes, beschränkt sich die Zahl des Vorstandes auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder.

(5) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters während der Amtsdauer des Vorstandes, wird der Ersatzmann aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder durch den Vorstand für den Rest der Amtsperiode bestellt.

§ 8
Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Vorstand des Vereinsrings verwaltet das Vermögen des Vereins und schlägt der Hauptversammlung, die darüber zu beschließen hat, die Ausschüttung der gesamten Zinserträge aus dem Vereinskaptal an die einzelnen Mitglieder vor. Die Ausschüttung richtet sich nach der Benutzung des Bürgerhauses.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereinsrings führt der Kassenverwalter Buch. Er darf Zahlungen nur durch Bankanweisungen und auch dann nur leisten, wenn die Zahlungsanweisungen vom 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder dem Schriftführer unterschrieben sind. Alle Anweisungen müssen grundsätzlich 2 Unterschriften tragen.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9
Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

(1) Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der der Vorstand die Mitgliedsvereine mit einer Frist von vier Wochen einlädt. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an den 1. Vorsitzenden des Mitgliedsvereins abgesandt wurde.

(2) Jeder Verein hat in der Jahreshauptversammlung und in allen Mitgliederversammlungen eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht im Vereinsring kann nur durch einen Vereinsvertreter ausgeführt werden, der von seinem Verein damit schriftlich beauftragt worden ist. Mitglieder des Vorstandes des Vereinsrings können nicht Mitglieder der Mitgliederversammlung sein.

(4) Anträge von Mitgliedsvereinen, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung beim Vorstand des Vereinsrings schriftlich eingegangen sein.

(5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand des Vereinsrings aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Rechnungslegung (Prüfungsbericht der Kassenprüfer)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Umlage
7. Beratung schriftlicher Anträge der Mitglieder.

(6) Die Jahreshauptversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber Mitglieder eines Mitgliedvereins sein müssen.

(7) Die Kassenprüfer führen vier Wochen vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durch. Auch während des Jahres können Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlungen/Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Hauptversammlungen/Mitgliederversammlungen werden durch den Vereinsvorstand auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vereinsrings einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 11

Beschlußfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird in allen Versammlungen mit Stimmenmehrheit, soweit nach Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Niederschriften

Die Beschlüsse des Vereins, auch diejenigen des Vereinsvorstandes, werden durch den Schriftführer niedergeschrieben, der Versammlung vorgelesen und nach Annahme vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen des Vereinsrings können nur in der jährlichen Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind vor der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand des Vereinsrings schriftlich mitzuteilen. Über diese Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung

zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sind. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmzahl von dreiviertel der Mitglieder des Vereinsrings erforderlich.

§ 14
Auflösung des Vereinsrings

(1) Die Auflösung des Vereinsrings kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Diese außerordentliche Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereinsrings beschließen kann. Auf diese Bestimmung der Satzung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Frankfurt am Main zu.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Ffm-Harheim, den 25.6.1974

<u>Name des Vereins:</u>	<u>VR-Nr.:</u>	<u>Vertretungsberechtigt:</u>
Freiwillige Feuerwehr Harheim e.V.	6550	<i>Murt Müller</i> <i>Norbert Schäfer</i> Murt Müller Norbert Schäfer
Verein für Bürgerrecht Harheim e.V.	6361	<i>Helmut Caspar</i> <i>Klaus Dietrich</i> Helmut Caspar Klaus Dietrich
Sängerchor Liederkranz Harheim e.V.	6531	<i>Anton Maurer</i> <i>Karl Schäfer</i> Anton Maurer Karl Schäfer
Sportgemeinschaft Harheim e.V.	6342	<i>Berthold Bockenheimer</i> <i>Karl Müller</i> Berthold Bockenheimer Karl Müller
Turnverein 1882 Harheim e.V.	31 Bad Vilbel	<i>Rudolf Ackermann</i> <i>Ludwig Müller</i> Rudolf Ackermann Ludwig Müller
Verein zur Betreuung alter und kranker Men- schen Harheim e.V.	6345	<i>Jakob Quirin</i> <i>Peter Frei</i> Jakob Quirin Peter Frei

Vorstandsmitglieder des Vereinsrings Ffm-Harheim und deren
Berufe:

1. Vorsitzender: Helmut Caspar kfm Angestellter
Stellvertreter: Harald Gastner Geschäftsführer
Schriftführer : Wolfgang Bockenheimer stud.jur.
Kassenverwalter: Klaus Dietrich Bankprokurist

Beisitzer sind:

Karl Schäfer Elektriker
Jakob Quirin Obermagistratsdirektor
Johann Schmidt Landwirt



Vorstehende Satzungsänderung wurde
heute in das Vereinsregister eingetragen.
Frankfurt (Main) 22. Nov. 1974
Amtsgericht, Abteilung 73

[Handwritten Signature]
Stützangestellte